

**Änderungsantrag  
der Fraktion der CDU**

zur Vorlage zur – Beschlussfassung –

**Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebots und der Qualität von  
Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz)**

Drs 15/3924

Das Abgeordnetenhaus von Berlin wolle beschließen:

Die Vorlage zur – Beschlussfassung –

**Gesetz zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebots und der Qualität von  
Tagesbetreuung (Kindertagesbetreuungsreformgesetz)**

Drs 15/3924

wird wie folgt geändert:

**1. Artikel I „Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und  
Kindertagespflege“ wird wie folgt geändert:**

**1.1.** Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

**1.1.1.** Der § 20 „Organisation der Tageseinrichtungen in städtischer Verantwortung  
wird ersatzlos gestrichen.

**1.1.2.** Die Paragraphen 21 bis 28 werden zu den Paragraphen 20 bis 27.

**1.2.** In § 3 „Begriffsbestimmungen“ erhält Absatz 2 Nr. 1 folgende Fassung:  
„1. im Krippenalter bis zu drei Jahren“

**1.3.** § 4 „Anspruch und bedarfsgerechte Förderung“ erhält folgende Änderungen:

**1.3.1** In § 4 Absatz 1 wird Satz 1 durch folgende Sätze ersetzt:

„Jedes Kind hat vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf  
Förderung in einer Tageseinrichtung. Kinder, die während des Betreuungsjahres das  
dritte Lebensjahr vollenden, können bereits zu Beginn des Betreuungsjahres aufge-  
nommen werden.“

**1.3.2.** Satz 2 wird zu Satz 3, Satz 3 zu Satz 4 und Satz 4 zu Satz 5.

**1.3.3.** In § 4 Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„ Bei Arbeitssuche der Eltern besteht regelmäßig ein Bedarf mindestens für eine Halb-  
tagsförderung.“

**1.4.** In § 5 „Betreuungsumfang“ erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Soweit wechselnde Betreuungszeiten erforderlich sind, ist der längste an einem Tag in Anspruch genommene Betreuungsumfang zugrunde zu legen. Unbedingt ist jedoch sicher zu stellen, dass für diese Kinder mindestens eine tägliche Anwesenheit von 5 Stunden möglich ist.“

**1.5.** In § 6 „Besondere Angebote für Kinder mit Behinderungen“ sind im Absatz 2 die Sätze 3 bis 5 ersatzlos zu streichen.

**1.6.** § 7 „Anmeldung, Bedarfsprüfung und Nachweisverfahren“ wird wie folgt geändert:

**1.6.1.** In § 7 Absatz 2 wird hinter dem Wort „Kindertagespflegeplätze“ die Worte „und EKT’s“ eingefügt.

**1.6.2.** In § 7 Absatz 3 wird ein neuer Satz 2 eingefügt:

„Die Einschätzung der bisher fördernden Einrichtung zur Entwicklung des Kindes und zum besonderen Förderungsbedarf ist zu berücksichtigen.“

**1.6.2.1.** Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu Satz 3 und 4, wobei im letzten Satz die Worte „Förderung oder“ ersatzlos zu streichen sind.

**1.6.3.** In § 7 Absatz 6 ist Nr. 2. ersatzlos zu streichen sowie in Nummer 5. sind die Worte „das dritte Lebensjahr vollendet hat“ zu streichen.

**1.6.3.1.** Die bisherigen Nummern 3. bis 6. werden die Nummern 2. bis 5.

**1.6.4.** § 7 Absatz 7 ist ersatzlos zu streichen.

**1.6.5.** In § 7 wird Absatz 8 zu Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Die Eltern können den festgestellten Bedarf (Betreuungsumfang) durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Jugendamt und dem Träger reduzieren. Der reduzierte Betreuungsumfang wird ohne erneute Prüfung des Bedarfs zum Ende des übernächsten Monats beschieden; Absatz 6 bleibt unberührt.“

**1.6.6.** In § 7 wird Absatz 9 zu Absatz 8. Es wird folgender letzter Satz angefügt:

„Dabei ist ein gleichberechtigter Zugang aller Träger zu diesem Verfahren zu gewährleisten.“

**1.7.** § 9 „Gesundheitsvorsorge“ wird wie folgt geändert:

**1.7.1.** § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Träger und das Jugendamt haben in Zusammenarbeit mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst dafür Sorge zu tragen, dass alle Kinder einer Tageseinrichtung in Ergänzung sonstiger Vorsorgeangebote einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersucht werden und deren Impfstatus überprüft wird.“

**1.7.2.** § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Tageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Schließzeiten kann die Einrichtung eine ärztliche Untersuchung verlangen.“

**1.7.3.** § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) In Anwesenheit von Kindern und in Räumen, die von Kindern genutzt werden, darf nicht geraucht werden.“

**1.8.** § 10 „Anforderungen an das Personal, pädagogische Konzeption, Fachberatung“ wird wie folgt geändert:

**1.8.1.** In § 10 Absatz 6 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Für kleinere Einrichtungen (EKT's) kann ein Leitungssockelzuschlag gewährt werden.“

**1.8.2.** In § 10 Absatz 9 sind die Sätze 3 und 4 zu streichen und dafür folgender Satz anzufügen:

„Nähere inhaltliche Anforderungen an die Konzeption sind im Rahmen der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 festzulegen.“

**1.9.** § 11 „Personalausstattung“ wird wie folgt geändert:

**1.9.1.** In § 11 Absatz 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Zusätzliche Vor- und Nachbereitungszeiten sind entsprechend der Ergebnisse der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 in der Rechtsverordnung vorzusehen.“

**1.9.2.** § 11 Absatz 2 erhält folgende Änderungen:

**1.9.2.1.** In Absatz 2 Nr. 3. b) werden die Worte „in Tageseinrichtungen mit einem überdurchschnittlichen Anteil dieser Kinder“ ersatzlos gestrichen.

**1.9.2.2.** In Absatz 2 wird eine neue Nr. 4. mit folgendem Wortlaut angefügt:

„4. In besonders kleinen Einrichtungen (EKT's) mit einem überdurchschnittlichen Anteil an Kindern mit Halbtags- bzw. Teilzeitförderung ist zur Aufrechterhaltung des Betriebes ein zusätzlicher Personalzuschlag vorzusehen.“

**1.10.** In § 12 „Bau und Ausgestaltung“ wird in Absatz 3 Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt:

„In allen Tageseinrichtungen ist eine pädagogische Nutzfläche pro Kind von 4,5 Quadratmetern anzustreben, wobei die Mindestnutzfläche 3 Quadratmeter betragen muss.“

**1.11.** § 13 „Qualitätsentwicklungsvereinbarung“ erhält folgende Fassung:

„§13  
Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Zwischen der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung und allen Trägern von Kindertagesstätten sind verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zur Gewährleistung der Ziele nach § 1 einschließlich näherer Anforderungen an die Konzeptionen der Tageseinrichtungen abzuschließen.“

**1.12.** In § 14 „Elternbeteiligung“ wird Absatz 6 wie folgt gefasst:

„(6) In Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern kann ein Kindertagesstättenausschuss gebildet werden. Er besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern, die dem Kreis der Beschäftigten und aus dem Kreis der Eltern gewählt werden, sowie mindestens einem Vertreter des Trägers. Er hat an wichtigen, Eltern und Beschäftigten gleichermaßen betreffenden Beratungen mitzuwirken.“

**1.13.** § 16 „Betreuungsumfang“ wird wie folgt geändert

**1.13.1.** In § 16 Absatz 1 Nr. 4. wie folgt geändert:

„4. Aussagen über den möglichen Leistungsumfang, die Dauer der jährlichen Schließzeiten und die Regelungen zur Betreuung während der Schließzeiten.“

**1.13.2.** In § 16 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Eine Kündigung des Vertrages durch den Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie ist schriftlich unter Angabe des Grundes zu erklären. Näheres ist durch die Leistungsvereinbarung nach § 23 zu regeln.“

**1.14.** In § 18 „Finanzierung und Unterstützung der Kindertagespflege“ erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Weitere sich aus der Kindertagespflege ergebenden Rechte und Pflichten werden zwischen dem Jugendamt, der Tagespflegeperson sowie Trägern des Tagespflegeangebotes durch Vertrag geregelt.“

**1.15.** § 19 „Planung der Angebote“ wird wie folgt geändert:

**1.15.1.** In § 19 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Jugendämter sind im Rahmen ihrer Jugendhilfeplanung zur Entwicklung eines bedarfsgerechten Angebotes der Tagesbetreuung verpflichtet. Die Planung hat unter frühzeitiger Beteiligung der freien Träger zu erfolgen. Jugendämter benachbarter Bezirke arbeiten bei der Planung zusammen.“

**1.15.2.** In § 19 Absatz 3 wird nach den Worten „freie Jugendhilfe“ die Worte „in Anwendung der Grundsätze des § 4 des Achte Buches Sozialgesetzbuch“ eingefügt.

**1.15.3.** In § 19 wird ein neuer Absatz 5 in folgender Fassung angefügt:

„(5) Bei der Planung der Angebote sind Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten bevorzugt zu berücksichtigen, wenn eine hinreichende, auf das konkret geplante Angebot bezogene Nachfrage glaubhaft gemacht wird.“

**1.16.** § 20 „Organisation der Tageseinrichtungen in bezirklicher Trägerschaft“ wird ersatzlos gestrichen. Die Paragraphen 21 bis 28 werden zu den Paragraphen 20 bis 27.

**1.17.** § 21 „Finanzierung der Tageseinrichtungen, Kostenbeteiligung“ wird zu § 20.

**1.18.** § 22 „Betriebskosten“ wird zu § 21.

**1.19 .** § 23 „Finanzierung der Tageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe wird zu § 22 und wird wie folgt geändert:

**1.19.1.** Im neuen § 22 werden im Absatz 1 die Sätze 3 und 4 wie folgt ersetzt:

„Die Finanzierung erfolgt für das jeweilige Kind bezogen auf Art und Dauer des in Anspruch genommenen Platzes über das nach § 7 (8) beschriebene Verfahren. Für die Finanzierung wird ein berlinweites Budget gebildet, welches auch die Finanzierung der bezirklichen Kindertagesstätten und Tagespflegeplätze einbezieht.“

**1.19.2.** Im neuen § 22 wird im Absatz 2 Nr. 3. wie folgt gefasst:

„3. der Träger der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten ist und die daraus folgenden Verpflichtungen einhält,“

**1.19.3.** Im neuen § 22 werden im Absatz 5 die Worte „ nach § 7 Absatz 6 Nr.2. oder 3.“ ersatzlos gestrichen.

**1.20.** § 24 „Betrieblich geförderte Einrichtungen“ wird zu § 23.

**1.21.** § 25 „Förderung von Modellversuchen“ wird zu § 24; im Satz 1 werden nach dem Wort „treffen“ die Worte „und entstehende zusätzliche Betriebskosten zu übernehmen“ angefügt.

**1.22.** § 26 „Kostenbeteiligung“ wird zu § 25 und erhält folgende Fassung:

„§ 25  
Kostenbeteiligung

(1) Das Kind und seine Eltern haben sich an die Kosten der Inanspruchnahme der Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie an den Kosten der Tagespflege nach den Vorschriften des Tageskostenbeteiligungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beteiligen.

.(2) Zuständig für die Ermittlung und Einziehung der Kostenbeteiligung ist der Träger der Einrichtung. Das Land Berlin stellt sicher, dass Minder- oder Mehrausgaben dem in den Vereinbarungen nach § 22 Absatz 3 zugrunde gelegten Kostendeckungsgrad ausgeglichen werden.“

**1.23.** § 27 „Verwaltungsvorschriften, Verwaltungsverfahren “ wird zu § 26.

**1.24.** § 28 „Übergangsregelungen“ wird zu § 27 und wird wie folgt geändert:

**1.24.1.** Im neuen § 27 wird Absatz 1 ersatzlos gestrichen. Die Absätze 2 bis 8 werden die Absätze 1 bis 7.

**1.24.2.** Der neue Absatz 1 wird wie folgt geändert:

**1.24.2.1.** Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechendes gilt für die Finanzierungsvoraussetzungen nach § 22 Absatz 2 Nr. 2 und 5 ; § 16 Absatz 2 ist sofort anzuwenden.“

**1.24.2.2.** Satz 3 wird ersatzlos gestrichen.

**1.24.3.** Der alte Absatz 3 wird zu Absatz 2.

**1.24.4.** Der alte Absatz 4 wird zu Absatz 3 und erhält folgende Änderung:

Die Worte „im Sinne des Absatzes 3“ werden in die Worte „im Sinne des Absatzes 2“ geändert.

**1.24.5.** Der alte Absatz 5 wird zu Absatz 4 und erhält im letzten Satz folgenden Wortlaut:

„Im übrigen gelten die Absätze 3 und 5 entsprechend.“

**1.24.6.** Der alte Absatz 6 wird zu Absatz 5 und Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Absätze 1 und 3 bleiben unberührt.“

**1.24.7.** Die alten Absätze 7 und 8 werden zu den Absätzen 6 und 7.

## **2. Artikel II „Änderung des Kita- und Tagespflegekostenbeteiligungsgesetzes wird wie folgt geändert:**

**2.1.** In § 1 wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Das Kind und seine Eltern haben sich an den durchschnittlichen jährlichen Kosten der Förderung und Betreuung in einer Kindertagesstätte, Tagespflegestelle oder der ergänzenden Betreuung an den Schulen nach Maßgabe dieses Gesetzes zu beteiligen. Die Kostenbeteiligung unterteilt sich in einen Betreuungs- und Verpflegungsanteil. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so sind nur diese beiden Personen kostenbeteiligungspflichtig.“

**2.2.** In § 3 „Höhe der Kostenbeteiligung“ ist im Absatz 1 Satz 4 ersatzlos zu streichen.

**2.3 .** In § 4a „Angebote an den Schulen“ wird wie folgt geändert:

**2.3.1.** In § 4a Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„Das Betreuungsmodul zwischen 11.30 Uhr und 13.30 Uhr an Schulen in der Wartefrist nach § 101 Abs. 4 Schulgesetz ist von der Kostenbeteiligungspflicht auszunehmen.“

**2.3.2.** In § 4a Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Kostenbeteiligung ist in vier gleichen Quartalsraten bezogen auf das Schuljahr und auf der Grundlage der von den Eltern vertraglich gebundenen Ferienbetreuungszeiten zu zahlen.“

**2.4.** In § 5 „Festsetzung der Kostenbeteiligung“ wird Absatz 4 wie folgt gefasst:

„(4) Alle vor dem 20. eines Monats vorgenommene Änderungen der Kostenbeteiligung aufgrund wechselnder Betreuungsumfänge werden bereits für die gesamte Kostenbeteiligung im laufenden Monat wirksam. Alle Änderungen nach diesem Stichtag wirken sich erst in der Kostenbeteiligung des Folgemonats aus.“

### **3. Artikel III „Änderung des Schulgesetzes“ wird wie folgt geändert:**

**3.1.** § 19 „Ganztagsangebote, Ganztagschulen, ergänzende Förderung und Betreuung“ wird wie folgt geändert:

**3.1.1.** In § 19 Absatz 6 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 bis 6 erhalten eine Förderung durch ergänzende Betreuungsangebote, wenn ein Bedarf entsprechend § 4 Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes besteht.“

**3.1.1.1.** In § 19 Absatz 6 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

**3.1.2.** In § 19 Absatz 7 wird eine neue Nr.4. in folgender Fassung eingefügt:

„4. verbindliche pädagogische, sozialpädagogische, personelle und räumliche Standards in den Schulen,... „

**3.1.2.1.** Nr. 4. bis 10. alt werden zu 5. bis 11.

### **4. Artikel VII „Änderung des Personalvertretungsgesetzes“ wird ersatzlos gestrichen.**

Berlin, 6 Juni 2005